

## **Gemeinsame IT-Nutzungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlassen die Bauhaus-Universität Weimar sowie die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Gemeinsame IT-Nutzungsordnung.

Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar (BUW) hat die Gemeinsame IT-Nutzungsordnung am 08. Mai 2019 beschlossen; ihr Präsident hat sie am 13. September 2019 genehmigt.

Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM) hat die Gemeinsame IT-Nutzungsordnung am 15. Juli 2019 beschlossen; ihr Präsident hat sie am 29. August 2019 genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Rechtsstellung und Aufgaben des SCC
- § 4 Rechtsstellung und Aufgaben weiterer Organisationseinheiten der Weimarer Hochschulen
- § 5 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung (Nutzungserlaubnis)
- § 6 Rechte und Pflichten der nutzenden Personen
- § 7 Ausschluss von der Nutzung
- § 8 Rechte und Pflichten des Betreibers
- § 9 Haftung der nutzenden Personen
- § 10 Haftung der Weimarer Hochschulen
- § 11 Nutzung externer Dienste
- § 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage 1 – Organisation SCC

Anlage 2 – Gremien zur IT-fachlichen Abstimmung

### **Präambel**

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der BUW und der HfM für deren Mitglieder, Angehörige und Gäste gewährleisten. Sie orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der beiden Weimarer Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit, stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungsinfrastruktur (IT-Infrastruktur) und der Nutzung von IT-Diensten auf und regelt Nutzungsbeziehungen.

Im Hinblick auf die gemeinsame Netz-Infrastruktur der beiden Weimarer Hochschulen und weitergehender Kooperationen bei IT-Diensten aller Art sowie auf Basis der diesbezüglich zwischen den beiden Hochschulen geschlossenen Kooperationsvereinbarung(en) in der jeweils geltenden Fassung geben sich die beiden Weimarer Hochschulen eine Gemeinsame IT-Nutzungsordnung.

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Folgenden werden die BUW und die HfM als „Weimarer Hochschulen“ bezeichnet, sofern die Regelungen für beide Hochschulen gelten.
- (2) Unter IT-Infrastruktur im Sinne dieser Ordnung sind alle Informationsverarbeitungssysteme (Arbeitsplatz-Computer, Pool-Computer, zentrale und lokale Server, periphere Geräte, Datenkommunikationsnetz einschließlich Telefonanlagen, Software) und deren Komponenten zu verstehen, die Eigentum der jeweiligen Einrichtung bzw. des Freistaats Thüringen sind oder über vertragliche Bindungen der Einrichtung zur Verfügung gestellt wurden.
- (3) IT-Dienste sind alle Dienstleistungen, die mithilfe der IT-Infrastruktur, der eingesetzten Software und mit festgelegten Regeln für die nutzenden Personen bereitgestellt werden.
- (4) Nutzende Personen im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder, Angehörige und Gäste der Weimarer Hochschulen, die eine Nutzungserlaubnis gemäß § 5 für Bestandteile der IT-Infrastruktur der Weimarer Hochschulen besitzen.
- (5) Betreiber der IT-Infrastruktur bzw. Dienste-Anbieter im Sinne dieser Ordnung sind die Organisationseinheiten und Personen, die die IT-Infrastruktur für Nutzungen bereitstellen und vorbereiten sowie die entsprechenden administrativen Aufgaben im laufenden Betrieb erledigen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur und der IT-Dienste der Weimarer Hochschulen.

## **§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des SCC**

- (1) Das Servicezentrum für Computersysteme und -kommunikation (SCC) ist das Universitätsrechenzentrum der BUW und zugleich zentrale Einrichtung der BUW. Die Organisation des SCC ist Anlage 1, die Gremien zur IT-fachlichen Abstimmung sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Das SCC ist für die Planung, Installation und den Betrieb IT-gestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server sowie der Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme der Weimarer Hochschulen zuständig. Diesbezüglich obliegen dem SCC insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungs- und unterbrechungsfreien Betriebes des Kommunikationsnetzes,
  - b) Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes,
  - c) Verwaltung der Adress- und Namensräume,

- d) Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern,
- e) Betrieb des Identity Management Systems der Weimarer Hochschulen,
- f) Betreuung der verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in den Weimarer Hochschulen, soweit dies nicht nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 anderen Organisationseinheiten zugeordnet ist,
- g) Unterstützung der nutzenden Personen bei der Anwendung der Dienste.

Bzgl. der Anbindung von Geräten an das Netz sowie den Zugriff auf übergeordnete Netze oder überregionale Dienste besitzt das SCC Weisungsbefugnis.

- (3) Das SCC betreibt die IT-Infrastruktur für zentrale Aufgaben der BUW und unterstützt die Universität bei allen zentralen Aufgaben der Informationsverarbeitung. Diesbezüglich obliegen dem SCC insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung, Realisierung und Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Administration,
  - b) Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung,
  - c) Erwerb, Verwaltung, Dokumentation und Anpassung von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen sowie Auswahl, Einsatz und Betreuung der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Software,
  - d) Unterweisung, Beratung und Unterstützung der nutzenden Personen,
  - e) Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die nutzenden Personen,
  - f) Betrieb der zentralen IT-Systeme und Applikationen.
- (4) Das SCC vertritt die BUW in IT-Fragen in Gremien auf Landes- oder Bundesebene. Der Direktor des SCC kann vom Präsidium beauftragt werden, die BUW im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit zu vertreten (z. B. Abschluss von Software-Lizenzverträgen). Sofern das SCC in vorstehenden Angelegenheiten auch für die HfM tätig werden soll, bedarf es hierfür einer schriftlichen Ermächtigung durch das Präsidium der HfM.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Weimarer Hochschulen, die dem SCC zugeordnet ist, kann der Direktor des SCC weitere Regeln für die Nutzung der IT-Anlagen der Weimarer Hochschulen erlassen, wie z. B. technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes und technische Betriebsregelungen für die Nutzung von zentralen IT-Diensten.

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben weiterer Organisationseinheiten der Weimarer Hochschulen**

- (1) Die Organisationseinheiten der BUW (z. B. Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, An-Institute) sind für den jeweiligen Betrieb ihrer lokalen IT-Infrastruktur und der lokal angebotenen Dienste selbst verantwortlich.

- (2) Die HfM betreibt die nicht von § 3 Abs. 2 umfassten Systeme und Dienste in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich. Die diesbezüglichen Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 obliegen ebenso wie die Aufgaben nach Absatz 1 der Abteilung Zentrale IT der HfM.
- (3) Die Leitungen der verantwortlichen Einheiten nach den Absätzen 1 und 2 können weitere Regeln für die Nutzung der IT-Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für Computer-Pools und Vorgaben zur Nutzung von IT-Diensten.
- (4) Darüber hinaus können Aufgaben von SCC und HfM und/oder zwischen anderen Organisationseinheiten gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Die gemeinsame Wahrnehmung von temporären Aufgaben ist zumindest schriftlich zu dokumentieren; eine dauerhafte hochschulübergreifende Kooperation ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln.

## **§ 5**

### **Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung (Nutzungserlaubnis)**

- (1) Zur Nutzung der IT-Dienste der Weimarer Hochschulen können, soweit nicht spezielle Regelungen für einzelne Dienste oder IT-Ressourcen oder vertragliche Verpflichtungen der BUW und/oder der HfM dem entgegenstehen, zugelassen werden
  - a) Mitglieder und Angehörige der Weimarer Hochschulen,
  - b) Dienstleister für die Weimarer Hochschulen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
  - c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen,
  - d) sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden aufgrund besonderer Vereinbarungen,
  - e) das Studierendenwerk Thüringen,
  - f) natürliche oder juristische Personen, die sich aufgrund besonderer Vereinbarung an einer der Weimarer Hochschulen aufhalten (Gäste) oder für sie tätig werden.

Die Weimarer Hochschulen behalten sich ausdrücklich vor, den Kreis der nutzenden Personen allgemein oder begrenzt auf einzelne Dienste einzuschränken. Dies kann insbesondere aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Weimarer Hochschulen beim Bezug einzelner Dienste erfolgen, wenn diese eine Beschränkung der nutzenden Personen verlangen.

- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Weimarer Hochschulen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung, die erteilt werden kann, wenn die abweichende Nutzung geringfügig ist, keinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Weimarer Hochschulen zuwiderläuft, im Einklang mit § 6 steht und die Zweckbestimmung des SCC sowie die Belange der anderen nutzenden Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und IT-Dienste der Weimarer Hochschulen erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom SCC schriftlich auf Antrag der nutzenden Personen nach erfolgter Legitimitätsprüfung erteilt.

- (4) Der Antrag soll unter Verwendung eines vom SCC vorgegebenen Formulars folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Unterschrift der beantragenden Person mit Datum,
  - b) Nutzungszweck und IT-Ressourcen deren Nutzung beantragt wird,
  - c) wenn zutreffend, weitere zuzulassende Personen,
  - d) Einverständniserklärung der beantragenden Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, inklusive der Zustimmung oder Ablehnung der Veröffentlichung personenbezogener Daten,
  - e) Erklärung zur Kenntnisnahme wichtiger auf dem Antragsformular explizit genannter Hinweise zur IT-Nutzung und zur Einhaltung geltender Regelungen, insbesondere dieser Nutzungsordnung als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,
  - f) Bestätigung des Antrages durch den zutreffenden Beschäftigungsbereich der jeweiligen Weimarer Hochschule mittels Unterschrift der Bereichs-/ Dekanatsleitung bzw. Vertretung und ergänzt um weitere im Antragsformular zu erfassenden Daten.
- (5) Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
- (6) Für Beschäftigte der Weimarer Hochschulen erlischt die Zulassung zur Nutzung der IT-Dienste und -Ressourcen grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses.
- (7) Für Studierende der Weimarer Hochschulen erlischt die Zulassung zur Nutzung der IT-Dienste und -Ressourcen grundsätzlich mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation.
- (8) Die Zulassung ist personenbezogen und darf nicht selbstständig auf andere Personen übertragen werden.
- (9) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Ressourcen-Kapazität sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (10) Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen nutzenden Personen entsprechend der Reihenfolge in Absatz 1 kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
- (11) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
  - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Nutzung der IT-Ressourcen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  - c) die nutzungsberechtigte Person nach § 7 von der Nutzung ausgeschlossen worden ist,

- d) das geplante Vorhaben der nutzenden Person nicht mit den Aufgaben der Weimarer Hochschulen und den in § 4 Abs. 3 genannten Zwecken vereinbar ist,
  - e) die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
  - f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
  - g) die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz mit besonderen Schutzanforderungen angeschlossen sind und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
  - h) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.
- (12) Mit Ablauf der Nutzungsberechtigung sind alle Rechte auf Nutzung der gesamten IT der Weimarer Hochschulen erloschen.
- (13) Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Systembetreiber berechnigt, alle auf IT-Systemen der Weimarer Hochschulen gespeicherten Daten des betreffenden Accounts zu löschen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der nutzenden Personen**

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 zur Nutzung berechtigten Personen haben das Recht, die IT-Dienste und -Ressourcen der Weimarer Hochschulen im Rahmen der Zulassung, nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung und unter Einhaltung gesonderter Bestimmungen für einzelne IT-Dienste zu nutzen. Nutzungen mit anderen Zielstellungen als in § 5 Abs. 2 beschrieben sind genehmigungspflichtig, sofern diese nicht geringfügig sind.
- (2) Die nutzenden Personen sind verpflichtet,
- a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 5 Abs. 2 zu beachten, darüber hinaus die geltenden Rechtsvorschriften sowie - wenn vorhanden - spezielle Ordnungen zur Nutzung zentraler und lokaler IT-Ressourcen und -Dienste der Weimarer Hochschulen zu befolgen,
  - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Einrichtungen stört,
  - c) die gesamte IT sorgfältig und schonend zu behandeln sowie sachgemäß zu benutzen,
  - d) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und die örtlich festgelegten Entgelte für Verbrauchsmaterialien, Mieten usw. zu entrichten,
  - e) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
  - f) die eigenen Zugangsdaten vor Missbrauch zu schützen, insbesondere persönliche Passwörter geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und so zu wählen, dass sie nicht einfach zu erraten sind,

- g) die an den Weimarer Hochschulen verwendeten persönlichen Passwörter nicht auch parallel bei externen IT-Diensten zu nutzen,
- h) fremde Zugangsdaten weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- i) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer nutzender Personen zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer nutzender Personen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
- j) die von den IT-Systemen angebotenen Schutzmaßnahmen zu nutzen, um einen möglichen Missbrauch vorzubeugen,
- k) notwendige IT-Sicherheits-Checks zu akzeptieren und zu erdulden,
- l) die volle Verantwortung für alle unter der eigenen Nutzungskennung vorgenommenen Handlungen zu tragen, auch wenn diese Handlungen durch andere Personen, denen vorsätzlich oder fahrlässig Zugang zur Kennung ermöglicht wurde, vorgenommen werden,
- m) bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
- n) die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter bei der Nutzung der Dienste zu wahren und insbesondere das unzulässige Abrufen, Anbieten, Hochladen oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten, insbesondere solchen, die gegen strafrechtliche, datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, lizenzrechtliche, oder urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen, zu unterlassen,
- o) die bereitgestellte Software sowie die Software, die zum Betrieb der Dienste dient, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
- p) in den IT-Räumen der Weimarer Hochschulen den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten,
- q) die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
- r) Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen, -Systemen und Datenträgern des SCC nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich der SCC Hotline zu melden,
- s) ohne ausdrückliche Einwilligung des Betreibers keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des Betreibers und keine unautorisierten Änderungen der Konfiguration der Betriebssysteme, zentral bereit gestellter Applikationen, der Systemdateien, der systemrelevanten Dateien nutzender Personen und des Netzwerks vorzunehmen,
- t) dem Betreiber und der SCC-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
- u) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der nutzenden Person – die von den Verantwortlichen der Weimarer Hochschulen festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes umzusetzen bzw. einzuhalten.

- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- a) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
  - b) Abfangen von Daten (§ 202b StGB),
  - c) Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB),
  - d) Datenhehlerei (§ 202d StGB),
  - e) Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
  - f) Computerbetrug (§ 263a StGB),
  - g) Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 ff. StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184 b StGB) und die Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk oder Telemedien (§ 184 d StGB),
  - h) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
  - i) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
  - j) strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Nutzende Personen können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
- a) sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 6 aufgeführten Pflichten verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
  - b) sie die IT-Ressourcen der Weimarer Hochschulen für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  - c) den Weimarer Hochschulen durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen. Hierdurch werden alle sonstigen rechtswidrigen Verhaltensweisen auch außerhalb des Strafrechts erfasst, z. B. Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen. Ein Nutzungsausschluss wegen eines entsprechenden (rein zivilrechtswidrigen) Verhaltens kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Hochschule hiervon selbst betroffen ist, z. B. in Form einer Abmahnung, Unterlassungserklärung oder Schadensersatzforderung.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dies gilt nicht für Gefahr im Verzug. Hierüber ist die betroffene Person unverzüglich zu informieren. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihr ist im Regelfall Gelegenheit zur Sicherung ihrer Daten einzuräumen.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Direktor des SCC oder der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer nutzenden Person von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen nach Maßgabe von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist.  
Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die jeweilige Hochschulleitung auf Antrag des Direktors des SCC oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des Betreibers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Nutzende Personen haben bei Entzug der Zulassung keinen Anspruch auf Ersatz eines ihnen durch den Entzug der Zulassung entstehenden Schadens.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Betreibers**

- (1) Der Betreiber erhebt und speichert von den nutzenden Personen Bestandsdaten nur, soweit diese für die Nutzung ihrer IT-Dienste erforderlich ist.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten nutzender Personen erforderlich ist, kann der Betreiber die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen nutzenden Personen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine nutzende Person auf IT-Systemen des Betreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Betreiber oder das SCC die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Das SCC und der Betreiber sind berechtigt, die Sicherheit ihrer IT-Systeme und den rechtskonformen Betrieb einschließlich der auf ihnen gespeicherten Daten und den Zugangsdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IT-Ressourcen und den gespeicherten Daten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen von persönlichen Zugangsdaten oder Zugangsberechtigungen zu Daten und IT-Diensten insbesondere bei Gefahr in Verzug, und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die betroffenen nutzenden Personen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das SCC und der Betreiber sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Systeme durch die einzelnen nutzenden Personen zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer nutzender Personen,
  - d) zu Abrechnungszwecken,
  - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

- (6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist das SCC auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Dateien von nutzenden Personen zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Hochschule ist unverzüglich zu informieren.

Eine Einsichtnahme in Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die betroffene Person unverzüglich zu benachrichtigen.

- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verkehrs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telemediendiensten, die der Betreiber zur Nutzung bereithält oder zu denen das SCC den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung, zu löschen, soweit keine Regelungen zu Löschfristen existieren.

- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind das SCC und das weitere IT-Personal der Weimarer Hochschulen zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

## **§ 9**

### **Haftung der nutzenden Personen**

- (1) Die nutzenden Personen haften für alle Nachteile, die den Weimarer Hochschulen durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass nutzende Personen schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommen.
- (2) Nutzende Personen haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Nutzungskennung an Dritte.
- (3) Die nutzenden Personen stellen die Weimarer Hochschulen von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Weimarer Hochschulen wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens der nutzenden Personen auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Die betroffene Hochschule wird der nutzenden Person den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gegen das SCC gerichtlich vorgehen.

## **§ 10**

### **Haftung der Weimarer Hochschulen**

- (1) Die Weimarer Hochschulen übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass ihre IT-Infrastruktur und IT-Systeme fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung nutzbar sind. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- (2) Die Weimarer Hochschulen übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln.
- (3) Im Übrigen haften die Weimarer Hochschulen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten. In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben von den übrigen Haftungsausschlüssen unberührt.

## **§ 11**

### **Nutzung externer IT-Dienste**

- (1) Die dienstliche Nutzung externer IT-Dienste soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Die geplante Nutzung externer IT-Dienste ist dem zentralen IT-Dienstleister der jeweiligen Hochschule und dem/der Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Hochschule durch die nutzende Person vorab anzuzeigen. Der zentrale IT-Dienstleister weist bei Bedarf auf mögliche Risiken der Nutzung externer IT-Dienste hin und berät zu möglichen Alternativen.
- (2) Ohne vertragliche Vereinbarung können die Weimarer Hochschulen für den Schutz der Integrität der Daten, die ständige Verfügbarkeit und den rechtskonformen und vertraulichen Umgang mit ihnen keine Verantwortung übernehmen.
- (3) Bei der dienstlichen Nutzung externer IT-Dienste ist darauf zu achten, dass
  1. die inhaltliche Verantwortung von den intern verantwortlichen Personen oder Einrichtungen ausgeübt wird,
  2. die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt und
  3. Einschränkungen in Umfang und Nutzung der extern gespeicherten Daten und Informationen in Kauf genommen werden.
- (4) Bei der Auswahl von externen IT-Diensten soll Wert daraufgelegt werden, dass ein inhaltlicher Mehrwert oder ein anderer direkter Vorteil (z.B. Qualitätsgewinn, Vereinfachung) entsteht.
- (5) Die Pflicht zum Schutz der extern gespeicherten Daten und zur Sicherheit der eingesetzten Verfahren liegt bei den teilnehmenden Personen und Einrichtungen und leitet sich vom Schutzbedarf der verarbeiteten Daten ab.

- (6) Personenbezogene Daten sowie Daten, für die Löschfristen gelten, dürfen nicht extern gespeichert werden, sofern nicht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstebetreiber unter Zustimmung des zuständigen Datenschutzbeauftragten und des Verfahrensverantwortlichen vorliegt, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Personalrates.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Gemeinsamen IT-Nutzungsordnung - ggf. entsprechend - auch im Falle der Nutzung externer IT-Dienste.

## **§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Durch geeignete Veröffentlichungen sind die betreffenden Personen auf diese (Neufassung der) Ordnung hinzuweisen.
- (2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten für die HfM alle Ordnungen und Richtlinien, die die Nutzung der von den Weimarer Hochschulen bereitgestellte IT-Infrastruktur und IT-Dienste betreffen, sowie die „Richtlinie für die dienstliche Nutzung externer IT-Services“ aus dem Juli 2014 außer Kraft.

Weimar, den 13. September 2019

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident